

Richtlinien für die Förderungen von Jugendorganisationen durch die Gemeinde Röhrmoos

Die Gemeinde Röhrmoos stellt zur Förderung der örtlichen Jugendorganisationen Mittel bereit. Für die Vergabe gelten folgende Richtlinien:

Allgemeine Fördervoraussetzungen:

Die Zuschüsse sind unmittelbar und ausschließlich für die Jugendarbeit zu verwenden und dürfen nicht in die normale Tätigkeit einer eventuellen Erwachsenenorganisation einfließen. Daher müssen sie von der Jugendorganisation eigenständig verwaltet werden. Das setzt voraus, dass die Jugendorganisation eine/n nach ihrer Jugendordnung gewählte/n Jugendleiter/in und Finanzverantwortliche/n hat und eine eigene Bankverbindung der Jugendorganisation für die Fördermittel besteht. Auf Verlangen der Gemeinde ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen.

Grundstockförderung für Jugendorganisationen:

1. Diese Förderung **dient der finanziellen Grundausstattung der Jugendorganisationen für die dem regulären Vereinszweck dienenden Aufgaben** und ist z.B. für die Finanzierung von vereinsbezogenen Fahrten, Veranstaltungen, Investitionen oder Material für die Jugend zu verwenden.
2. Die Höhe der Förderung beträgt jährlich bis zum 10. Mitglied je Jugendorganisation pro Jugendlichen 25,00 €, bis zum 20. Mitglied je 22,00 €, bis zum 30. Mitglied je 19,00 €, bis zum 40. Mitglied je 16,00 € und ab dem 41. Mitglied je 13,00 €.
3. Der Jugendliche muss Mitglied der Jugendorganisation nach deren Mitgliedsbegriff sein und regelmäßig an den Aktivitäten einer Gruppierung der Jugendorganisation teilnehmen.
4. Die Förderung kann für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr beantragt werden. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche die im Jahr der Antragstellung das 18. Lebensjahr vollenden. Dem Antrag ist eine Liste mit den förderfähigen Kindern und Jugendlichen beizufügen.

Aktivitätenförderung:

1. Die Aktivitätenförderung unterstützt **Aktivitäten der Jugendorganisationen, die außerhalb des regulären Aufgabenbereiches des Vereines**, z.B. Ausflüge mit Freizeitaktivitäten. Die dem originären Vereinszweck dienende Aktivität darf nicht überwiegen, d.h. Wettkämpfe und Turniere werden nicht gefördert.
2. Die Gemeinde behält sich vor, bei gleichartigen, regelmäßig wiederkehrenden Aktivitäten der gleichen Organisation, z.B. Kino- oder Stadionbesuche die Förderung zu begrenzen.
3. Private Freizeitaktivitäten, die nicht von der Jugendorganisation betreut und organisiert werden, sind nicht förderfähig.
4. Aktivitäten mit weniger als 10 teilnehmenden Kindern werden nur gefördert, wenn die Anzahl aller Kinder und Jugendlichen dieser Organisation 50 Kinder nicht übersteigt. Bei Zusammenschlüssen zu Spielgemeinschaften, werden nur die Kinder und Jugendlichen gefördert, die in Röhrmooser Vereinen Mitglied sind.
5. Jugendliche, die an Aktivitäten von Jugendorganisationen mit Sitz in der Gemeinde Röhrmoos teilnehmen, werden unabhängig von ihrem Wohnsitz gefördert.
6. Jugendliche aus der Gemeinde Röhrmoos, die an Aktivitäten von Jugendorganisationen mit Sitz außerhalb der Gemeinde Röhrmoos teilnehmen, werden grundsätzlich nicht gefördert.
7. Die Fördersummen betragen 4,00 € pro Teilnehmer für den ersten Tag, für jeden weiteren Tag 8,00 € (der An- bzw. Abreisetag zählt jeweils als ein Tag). Der Höchstfördersatz beträgt pro Aktivität 500,00 €.
8. Aktivitäten sind nur dann förderfähig, wenn sie mindestens sechs Stunden dauern.
9. Eine Doppelförderung (z.B. zusätzlich über die Grundstockförderung) ist ausgeschlossen.
10. Die Förderung kann für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die am Tag der Aktivität das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
11. Die Gemeinde ist berechtigt, die Förderungen für Aktivitäten anteilmäßig zu kürzen, wenn der Haushaltsansatz wesentlich überschritten wird.
12. Dem endgültigen Aktivitätenantrag sind die Anwesenheitsliste der Teilnehmer, die Rechnungsbelege und eine kurze Programmübersicht beizufügen.
13. Eine Förderung ist maximal bis zur Höhe der belegten Gesamtausgaben möglich.

Antragsverfahren:

1. Für die Anträge sind die Formblätter der Gemeinde zu verwenden.
2. Die Anträge für die Grundstockförderung müssen bis zum 31. März des laufenden Jahres bei der Gemeinde eingegangen sein.
3. Die Voranträge für die Aktivitätenförderung sind 14 Tage vor der geplanten Aktivität, spätestens bis zum 30. April des laufenden Jahres abzugeben. Der endgültige Antrag bezüglich der jeweiligen Aktivität ist spätestens drei Monate nach der Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten am 01.01.2018 in Kraft.